

## **Informationen zum Datenschutz** **(Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))**

Verarbeitungstätigkeit: CbCR

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: [poststelle@bzst.bund.de](mailto:poststelle@bzst.bund.de)

De-Mail: [poststelle@bzst.de-mail.de](mailto:poststelle@bzst.de-mail.de)

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

[Datenschutz@bzst.bund.de](mailto:Datenschutz@bzst.bund.de)

2. Verarbeitungszweck

In dem Verfahren CbCR werden länderbezogenen Berichte von multinational tätigen Unternehmen (Country-by-Country Reports) mit den am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Das BZSt nimmt hierzu Informationen inländischer Meldeverpflichteter entgegen, die an ausländische Finanzverwaltungen sowie die zuständige Landesfinanzbehörde in Deutschland übermittelt werden. Das BZSt empfängt Informationen ausländischer Finanzverwaltungen und übermittelt sie an die zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Auswertung der Informationen erfolgt in den Landesfinanzbehörden, den Finanzverwaltungen der anderen Staaten sowie dem BZSt.

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16.07.2015
- Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte vom 19. Oktober 2016
- EU-Amtshilferichtlinie (EUAHiRL - Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG i. d. F. der Richtlinie 2016/881/EU des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung )

- EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG - Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Juni 2013)
- § 138a AO

#### 4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Das Verfahren CbCR verarbeitet Personendaten/Firmendaten, Adressdaten, Unternehmensdaten. Die Arten von Daten ergeben sich im Einzelnen aus § 138a Abs. 2 Abgabenordnung.

#### 5. Empfänger der Daten

Empfänger der Daten von den am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten im Inland sind das BZSt und die zuständigen Landesfinanzbehörden.

Empfänger der von inländischen Meldeverpflichteten übermittelten Daten sind im Inland das BZSt und die zuständigen Landesfinanzbehörden und im Ausland die zentralen Verbindungsbüros der Steuerverwaltungen der am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten. Die am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten können der Staatenaustauschliste auf der Internetseite des BZSt abgerufen werden.

#### 6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Das BZSt speichert die länderbezogenen Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt (§ 138a Abs. 5 Satz 6 AO).

#### 7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

#### 8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

Die Daten, die von den am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten übermittelt werden, werden durch ausländische Meldeverpflichtete den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen übermittelt.

Die verarbeiteten Daten sind weder in Deutschland noch in anderen am Country-by-Country-Reporting teilnehmenden Staaten öffentlich zugänglich und unterliegen dem Steuergeheimnis.

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

Die personenbezogenen Daten, die an das Ausland übermittelt werden, erklärt der Steuerpflichtige im Rahmen seines länderbezogenen Berichtes selbst. Artikel 13 Abs. 4 DS-GVO findet entsprechend Anwendung.